

Ausschluss von Studienbewerbern vom Vergabeverfahren aus Altersgründen:

**1. Die - ländereinheitliche - Vergabeverordnung für die zentrale Studienplatzvergabe ist unabhängig vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen wirksam.**

**2. Der Ausschluss von Studienbewerbern ab 55 Jahren vom zentralen Vergabeverfahren für nc-Studiengänge verstößt nicht gegen Art. 12 I GG.**

Nordrh.-Westf. OVG Münster, Beschl. v. 11.1.2001 – 13 B 1691/00

Zum Sachverhalt:

Die sich im zentralen Studienplatzvergabeverfahren der Ag. um Zulassung zum Psychologiestudium bewerbende 55-jährige Ast. wurde vom Vergabeverfahren aus Altersgründen ausgeschlossen. Ihren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der vorläufigen Studienzulassung lehnte das VG ab. Das OVG ließ die Beschwerde nicht zu.

Aus den Gründen:

Die – ländereinheitliche – Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen ist, soweit im vorliegenden summarischen Verfahren erkennbar, entgegen der Ansicht der Ast., wirksam zu Stande gekommen. Insbesondere beruht sie auf einer rechtswirksamen gesetzlichen Grundlage, nämlich dem Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen. Das Gesetz ist unabhängig davon wirksam zu Stande gekommen, ob der in Bezug genommene Staatsvertrag seinerzeit staatsrechtlich bereits Rechtswirksamkeit entfaltet hatte. Denn der Landesgesetzgeber hat den vereinbarten Vertragsinhalt in seinen Rechtssetzungswillen aufgenommen und - in Form einer Gesetzesanlage - unmittelbar zum Gesetzesinhalt erhoben, wobei er zudem in § 2 S. 1 des Gesetzes ausdrücklich eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die das Vergabeverfahren insgesamt (vgl. Art. 16 I StV), insbesondere auch die hier umstrittene Problematik des Ausschlusses vom Auswahlverfahren (vgl. Art. 16 I Nr. 19 StV) regelt, ausgesprochen hat. Das konnte unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen einer vertraglichen Bindungswirkung des in Bezug genommenen Staatsvertrages zwischen den bet. Ländern geschehen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages abhängig machen wollte.

Der Senat hat auch keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Ausschlussregelung des § 9 IV VergabeVO 2000. Diese Vorschrift setzt eigenständig eine altersbezogene Ausschlussfrist für die Teilnahme am zentralen Studienplatzvergabeverfahren, so dass es insoweit auf die Rechtswirksamkeit des Art. 11 III des Staatsvertrages im Zeitpunkt der In-Kraft-Tretens der Vergabeverordnung nicht ankommt.

Die den Zugang zur beruflichen Ausbildung ausschließlich in nc-Studiengängen einschränkende vorgenannte Vorschrift verstößt entgegen der Ansicht der Ast. nicht gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG. Die Regelung ist durch überragend wichtige Beläge der Gemeinschaft gerechtfertigt und trägt mit ihrer Regel-Ausnahme-Konzipierung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Die staatliche Gemeinschaft hat ein überragendes Interesse daran, die knappen und kostenintensiven hochschulischen Ausbildungsplätze jedenfalls in Studiengängen mit einer das Ausbildungsangebot überschießenden Nachfrage solchen hochschulreifen Bewerbern bereitzustellen, die am Anfang ihres Berufslebens stehen und sich durch das Studium eine berufliche Existenzgrundlage begründen wollen und die den angestrebten Beruf voraussichtlich auch werden ausüben können. Demgegenüber ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein Studienbewerber im fortgeschrittenen Alter von 55 Jahren, der ohne die Ausschlussregelung über die Wartezeitauswahl zuzulassen wäre, regelmäßig hinreichend Gelegenheit hatte zur Aufnahme eines Studiums seiner Wahl und dass er vor allem nach einem erfolgreichen Studienabschluss im Schnitt nach fünf Jahren in den Arbeitsmarkt als ein Berufsanfänger eintritt, der bei realistischer Betrachtung nahezu keine Chance zur Ausübung seines akademischen Berufes hat.

Eine uneingeschränkte Bereitstellung eines Studienplatzes in einem nc-Studiengang an einen Bewerber, der in einem Alter in einen Beruf einträte, in welchem sich das Berufsleben für den Großteil der Bevölkerung dem Ende zuneigt, mit der Folge, dass für einen solchen Bewerber für ein Seniorenstudium ein anderer dringend auf einen Studienplatz angewiesener, regelmäßig junger Bewerber zurückzutreten hätte, wäre gemessen an den Grundvorstellungen von einem gemeinschaftlichen Zusammenleben nicht zu rechtfertigen. Soweit demgegenüber im Einzelfall das Individualinteresse des Senioren-Studienbewerbers das öffentliche Interesse überragen sollte, wird dem durch die Ausnahmeregelung des § 9 IV NWVergabeVO 2000 hinreichend Rechnung getragen.